Anlage 2

und die sonstige öffentliche Straße

3. von Netzknoten 5006 085 nach Netzknoten 5006 078
Station 2,706 bis Station 4,115 (Länge: 1,409 km)

zur Landesstraße 93 (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) in der Baulast des Landschaftsverbandes Rheinland aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

– ABl. Köln 1992 S. 297 –

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

620. Verlust einer Approbationsurkunde; hier: Jutta Maria Kessel, Otto-Hahn-Straße 161, 4000 Düsseldorf 13

Die im Betreff genannte Zahnärztin hat mir mitgeteilt, daß die ihr am 21. Januar 1991 von mir ausgestellte Approbationsurkunde als Zahnärztin verlorengegangen sei. Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Frau Kessel wurde am 7. August 1992 eine Ersatzurkunde für die verlorengegangene Approbationsurkunde ausgestellt.

Sollte die in Verlust geratene Approbationsurkunde oder davon gefertigte Abschriften vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzusenden.

gez.: Ludwig

– ABl. Köln 1992 S. 298 –

621. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungsplanes für die Gemeinde Kürten und die Stadt Wipperfürth (Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth)

Der Regierungspräsident Köln
54.1–3.4– (6.13) – (7.3) – Sf

Köln, den 25. August 1992

Aufgrund des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I. S. 205), der §§ 55, 56, 136, 138 und 141 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4. Juli 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1992 (GV. NW. S. 39), und der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird verordnet:

§ 1
Abwasserbeseitigungsplan

1. Im Interesse des geordneten Wasserhaushaltes, insbesondere im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und einer umweltschonenden Abwasserbeseitigung, wird dieser Abwasserbeseitigungsplan für das Gebiet der Gemeinde Kürten und Teile des Stadtgebietes Wipperfürth nach überörtlichen Gesichtspunkten aufgestellt und durch ordnungsbehördliche Verordnung der Oberen Wasserbehörde als verbindlich festgestellt.

2. Dieser Abwasserbeseitigungsplan besteht aus einem Text- und einem Planteil.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich/Gliederung

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Abwasserbeseitigungsplanes erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Kürten im Rheinisch-Bergischen Kreis und auf das Einzugsgebiet der Sülzüberleitung im Stadtgebiet der Stadt Wipperfürth im Oberbergischen Kreis des Regierungsbezirkes Köln des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Bestandteil dieser Verordnung bilden 4 Blatt einer Karte des Plangebietes (Maßstab 1 : 10 000), davon 2 Blatt zum derzeitigen und 2 Blatt zum vorgesehenen Zustand, die von der Oberen Wasserbehörde als Abwasserbeseitigungsplankarten gekennzeichnet sind. Der Standort der Kläranlage Kürten-Sülze ergibt sich aus dem zusätzlichen Teilplan (Deckblatt zum Sollplan 201–04062–1.1 vom 7. Januar 1992).

Das Einzugsgebiet der Sülzüberleitung im Stadtgebiet der Stadt Wipperfürth ist in diesen Karten kenntlich gemacht und hat die Bezeichnung laut Kartenlegende „Wasserscheide Sülzüberleitung".

Der vorgesehene Zustand der Abwasserbeseitigung (Sollzustand: Karten Soll 1.1 und Soll 1.2) wird durch diese Verordnung verbindlich festgelegt.

Der derzeitige Zustand der Abwasserbeseitigung (Istzustand: Karten Ist 1.1 und Ist 1.2) wird nachrichtlich beigefügt (Stand 1989).

3. Diese Abwasserbeseitigungsplankarten enthalten – im Vergleich von Istzustand zu Sollzustand – die Standorte der bedeutsamen Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Einzugsbereiche sowie Angaben über das Kanalisationsnetz und die (zur Zeit) über Kleinkläranlagen entsorgten Gebiete, die jeweils entsprechend der Legende des Planes farblich gekennzeichnet sind.

4. Gemäß § 141 Abs. 2 LWG wird für die Geltungsdauer dieser Verordnung die Verkündung dieser Karten durch die Auslegung der Verordnung im Rathaus der Gemeinde Kürten und im Rathaus der Stadt Wipperfürth während der üblichen Dienstzeiten ersetzt.

5. Als Bestandteil dieser Verordnung gelten folgende Anlagen als verbindlich:

Anlage 1: Kommunale Kläranlagen (S. 1–5)

Anlage 2: Einleitungen aus dem Kanalisationsnetz (S. 1–5)

Anlage 3: Kanalisationsnetz (S. 1–6)

Anlage 4: Prioritätenliste (S. 1–3)

Anlage 5: Träger der Abwasserbeseitigung

§ 3
Grundzüge der Abwasserbehandlung

1. Das Abwasser ist so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Verordnung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

2. Die Abwässer sind grundsätzlich im Kanalisationssystem vollständig zu sammeln und den Abwasserbehandlungsanlagen unmittelbar zuzuführen, ausgenommen sind die Gebiete, in denen die Abwasserbeseitigungspflicht durch Verwaltungsakt gem. § 53 Abs. 4 bzw. Abs. 5 LWG übertragen oder übergangsweise gem. § 53 a LWG für Dritte geregelt ist.

3. Das Abwasser ist in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) mechanisch und vollbiologisch sowie erforderlichenfalls weitergehend zu reinigen, wie dies unter Berücksichtigung der Anforderungen nach den §§ 1 a, 6, 7 a, 18 a, 18 b und 36 b WHG erforderlich ist.

Die Kläranlagen sind als ein- oder zweistufige Belebungsanlagen mit zum Teil weitergehender Nitrifikation und Denitrifikation und zum Teil Phosphorelimination zu betreiben.

4. Die bei der Abwasserbehandlung entstehenden Klärschlämme sind zu sammeln und nach den in der Klärschlammverordnung (vom 15. April 1992, BGBl. I S. 912) normierten Anforderungen zu verwerten oder nach Entwässerung auf eine dafür geeignete Abfallanlage zu verbringen. Soweit die Klärschlammverordnung novelliert wird, ist in den dafür vorgesehenen Übergangszeiten die Verwertung und Verbringung entsprechend den in der Novellierung gestellten Anforderungen anzupassen.

Ab dem 1. Januar 1997 scheidet eine Deponierung von Klärschlamm grundsätzlich aus. Bis dahin ist die Entsorgung auf eine stoffliche oder thermische Verwertung umzustellen.

5. Die Gemeinde Kürten hat der Unteren Wasserbehörde des Oberkreisdirektors des Rheinisch-Bergischen Kreises und die Stadt Wipperfürth der Unteren Wasserbehörde des Oberkreisdirektors des Oberbergischen Kreises Unterlagen, Daten und Auskünfte über die zur Zeit über Kleinkläranlagen entsorgten Gebiete zur Überprüfung dahingehend vorzulegen, ob Hauskläranlagen den technischen Bestimmungen gem. § 18 b WHG und § 57 LWG, insbesondere der DIN 4261, entsprechen.

Ungeachtet der gemeindlichen Klärschlammbeseitigungssatzungen bleibt die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde für die Sanierung nicht ordnungsgemäß betriebener Abwasserreinigungsanlagen bestehen.

6. Für die Grundstücke, auf denen nur das Schmutzwasser abgeleitet werden und auf die Ableitung des Niederschlagswassers verzichtet werden soll (Einleitung in den Untergrund), ist vom Einleiter eine Bodenuntersuchung über die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes der nach § 30 LWG für die Einleitung zuständigen Behörde vorzulegen.

Soweit die Einleitung in den Untergrund i. S. d. § 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG nicht möglich ist, bleibt die Gemeinde für das Niederschlagswasser abwasserbeseitigungspflichtig.

§ 4
Anlagen zur Abwasserbeseitigung

1. Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 53 LWG errichten und unterhalten gemäß dieser Verordnung Abwasseranlagen (z. B. Kläranlagen, Kanäle, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken), die geeignet sind, die anfallende Menge des Abwassers aufzunehmen, fortzuleiten und entsprechend den Anforderungen nach den §§ 1 a, 6, 7 a, 18 a, 18 b und 36 b WHG zu reinigen.

2. Die Träger der Abwasserbeseitigung sind verpflichtet, die Abwasseranlagen jeweils einem erweiterten Bedarf anzupassen sowie Maßnahmen auch nachträglich durchzuführen, soweit diese eine erforderliche Verringerung der eingeleiteten Schmutzfrachten bewirken.

3. Die grundsätzlichen Angaben über die vorhandenen und geplanten Abwasseranlagen der Gemeinde

Kürten, der Stadt Wipperfürth und des Aggerverbandes im Plangebiet sind hinsichtlich der Kläranlagen nach Abwasserbehandlungsart, Einleitungsrecht und Bemessungsdaten in der Anlage 1 zu dieser Verordnung und hinsichtlich der Regenwasserbehandlungsanlagen sowie der Kanalisationsmaßnahmen nach Art und Bemessungsdaten in den Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung enthalten.

4. Die Fristen für die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Abwasseranlagen sind nach wasserwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Zeiträumen von den ersten 5 Jahren, den nächsten 7 Jahren und den späteren 8 Jahren festgelegt, wie es sich aus der Anlage 4 (Prioritätenliste) zu dieser Verordnung ergibt, und grundsätzlich einzuhalten (§ 52 Abs. 2 LWG).

§ 5
Gewässerabschnitte

Die Gewässerabschnitte, in die eingeleitet wird, ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

§ 6
Träger der Abwasserbeseitigung

1. Die Gemeinde Kürten und die Stadt Wipperfürth haben das auf ihren Gebieten anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben, soweit nicht nach der Anlage 5 zu dieser Verordnung andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

2. Die Möglichkeit einer Befreiung nach § 53 Abs. 4 LWG besteht grundsätzlich nur in dem im Planteil (Sollplan) zu dieser Verordnung als nicht zentral zu entwässernden ausgewiesenen Gebieten (Außenbereiche).

Im übrigen bleiben die Möglichkeiten einer im Einzelfall zu erteilenden Befreiung gemäß § 53 LWG sowie die einer Übergangsregelung gem. § 53 a LWG unberührt.

§ 7
Trinkwassergewinnungsanlage

Die Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen sind in den Abwasserbeseitigungsplankarten gekennzeichnet.

§ 8
Bebauungsverbot

In den Ortschaften im Einzugsgebiet der Sülzüberleitung, die nicht an die zentrale Kanalisation angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden, ist eine weitere Bebauung nicht zulässig, soweit nicht vor Inkrafttreten dieser Verordnung Baurechte bestandskräftig begründet wurden.

§ 9
Ausgleichszahlungsregelung

1. Werden zugunsten eines Unternehmens der Wassergewinnung für die Wasserversorgung besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung notwendig, damit der Träger der Wassergewinnung seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, (hier im Einzugsgebiet der Sülzüberleitung und im unmittelbaren Einzugsgebiet der Dhünntalsperre) ist der Träger der Wassergewinnung verpflichtet, dem Träger der Abwasserbeseitigung zum Ausgleich für dessen erhöhten Aufwand eine pauschale Ausgleichszahlung zu entrichten, wie sie im folgenden festgesetzt ist.

2. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich hier

- als prozentualer Anteil an Abwasseranlagen in Folge besonderer Aufwendungen
- als vollständige Kostenübernahme bei Maßnahmen, die lediglich zugunsten des Trägers der Wassergewinnung durchgeführt werden;
- als Vorfinanzierung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigungspflichtigen in Folge vorgezogener Kanalisation in Wasserschutzgebieten.

Eine vollständige Kostenübernahme durch die Träger der Wasserversorgung ist nur in den Ortslagen möglich, die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122) als Außenbereich einzustufen sind und die gleichzeitig nicht nach § 53 Abs. 4 LWG befreit werden können.

3. Der Wupperverband bzw. sein Rechtsnachfolger als Träger der Wassergewinnung tragen

a) die Baukosten der Kläranlage Sülze zu 2,73 %

b) die Baukosten für das Regenüberlaufbecken Wipperfeld zu 46,15 %

c) die Baukosten für das Regenüberlaufbecken Thier zu 52,43 %

d) die Bau- und Betriebskosten für den Verbindungssammler Furth bis zum Anschlußpunkt im Kanalisationsnetz der Gemeinde Kürten im Teilgebiet 1.1.24 (Freibad oberhalb des Gewerbegebietes Bach zu 100 %)

e) die Bau- und Betriebskosten für die Ortsentwässerungen und die Verbindungssammler Junkermühle, Junkermühle/Im Hassel, Junkermühle/Bielstein, Häcksbielstein, Oberfloßbach, Baumhof, Raffelsiefen, Niederfloßbach, Oberbenningrath, Überberg/Grund und Alfen zu 100 % (unter Abzug der durch Kanalanschlußbeiträge erzielten Einnahmen)

f) die Bau- und Betriebskosten für den Verbindungssammler Viersbach-Richerzhagen und für die Ortsentwässerung Viersbach zu 100 % (unter Abzug der durch Kanalanschlußbeiträge erzielten Einnahmen)

g) die Vorfinanzierungskosten für den Verbindungssammler Furth-Wipperfeld einschließlich des Regenüberlaufbeckens und der Ortsentwässerung Wipperfeld bis zum 31. Juni 1993

- den Verbindungssammler Furth-Thier einschließlich des Regenüberlaufbeckens und der Ortsentwässerung Thier bis zum 31. Dezember 1994

- die Verbindungssammler und die Ortsentwässerungen Büchel, Abstoß, Dahl bis 31. Dezember 1996
- den Verbindungssammler Richerzhagen-Bechen und die Ortsentwässerung Richerzhagen bis 31. Dezember 1996
- die Verbindungssammler und Ortsentwässerungen Ballsiefen, Niederbenningrath, Gerhardsfeld, Furth und Buchholz bis 31. Dezember 2000.

Die Fälligkeit der Ausgleichszahlung hinsichtlich der Baukosten ergibt sich aus der Vorlage der jeweiligen Abschlußrechnung, hinsichtlich der Betriebskosten aus der jeweiligen Vorlage der Jahresrechnung.

Soweit der Wupperverband bereits finanzielle Vorleistungen für die ingenieurmäßige Planung erbracht hat, sind diese für Maßnahmen, die nicht oder nicht ganz ausgleichsfähig sind, ganz oder anteilig zu verrechnen.

4. Durch Feststellungsbescheid hat die Untere Wasserbehörde des Oberkreisdirektors des Rheinisch-Bergischen Kreises dem Wupperverband bzw. dessen Rechtsnachfolger die jeweils fälligen Ausgleichszahlungen auf Antrag der Gemeinde Kürten oder der Stadt Wipperfürth oder des Aggerverbandes aufzuerlegen. Gemäß § 140 Abs. 1 LWG wird der Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises zur insgesamt zuständigen Behörde bestimmt.

Dem jeweiligen Unterhaltspflichtigen und dem Kostenpflichtigen bleibt es unbenommen zu vereinbaren, daß die laufende Zahlung der Betriebskosten durch die Zahlung eines einmaligen Betrages ausgeglichen wird.

§ 10
Ausnahmeregelung

Die Obere Wasserbehörde ist befugt, nachträglich Ausnahmeregelungen zu dieser Verordnung zu erlassen, sofern sie nach § 18 a WHG erforderlich sind.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Der Regierungspräsident Köln
als Obere Wasserbehörde
Dr. Antwerpes

★

Anlage 1

Abwasserbehandlungsanlagen
Kommunale Kläranlagen

Nr. 1 Kläranlage Kürten-Sülze
(Einzugsgebiet rot angelegt)

Die bestehende Kläranlage Kürten wurde am 25. Mai 1971 unter Nr. 64.2 p–32–10 vom Regierungspräsidenten Köln genehmigt.

Es ist eine einstufige Belebungsanlage ohne Vorklärung und Schlammbehandlung.

Auslegungsdaten der bestehenden Anlage (5000 E + EW):

Schmutzfracht: 350 kg BSB_5/d – häuslich + gewerblich
Dies entspricht bei 60 g BSB_5/E
5,833 E + EW

Raumbelastung: 0,55 kg BSB_5/d

Wassermenge: Q_{TW} = 14,9 l/s
Q_{RW} = 29,8 l/s

Oberflächenbeschickung der Nachklärung bei Q_{RW} = 1,16 m^3/m^2, h

Baudaten für den Neubau:

Einwohner:	Einzugsgebiet Kürten und Sülzüberleitung	12.921 E
	Einwohnergleichwerte aus Gewerbegebieten	720
	Ausbaugröße	13.641

Die Klärung wird in 2 Stufen neugebaut.

1. Baustufe bis 31. 12. 1994 für 10.000 E + EW –
2. Baustufe nach 1997 für 14.000 E + EW –

Überwachungswerte:

Vorbehaltlich der Festsetzung weiterer Parameter sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Zwischenausbau (10.000 EW)

- BSB_5 : 20 mg/l
- CSB : 80 mg/l
- NH_4-N : 8 mg/l ≥ 5 °C
- Pges : 4 mg/l
- Nges : 18 mg/l vom 1. Mai – 31. Oktober

Endausbau (14.000 EW)

- BSB_5 : 20 mg/l
- CSB : 60 mg/l
- NH_4-N : 5 mg/l ≥ 5 °C
- Pges : 2 mg/l
- Nges : 18 mg/l vom 1. Mai – 31. Oktober

Belebungsanlage mit Nitrifikation und Denitrifikation und evtl. Phosphateliminierung. Die Anlage wird in Abstimmung mit dem StAWA Bonn so bemessen, daß der Vorfluter nach Einleitung der gereinigten Abwässer die Güteklasse II hat. Eine Schlammbehandlung ist für diesen Standort nicht vorgesehen.

Der Schlamm wird zum Klärwerk Bruch, Gemeinde Lindlar, abgefahren. Die dort befindliche Schlammbehandlungsanlage wurde auch für den Bereich des Abwasserbeseitigungsplanes Kürten Wipperfürth ausgelegt.

Nr. 2 Kläranlage Bechen
(Einzugsgebiet gelb angelegt)

Die bestehende Kläranlage Bechen wurde am 18. Januar 1972 unter Nr. 64.2 f–32–10.1 vom Regierungspräsidenten Köln genehmigt.

Es ist eine einstufige Belebungsanlage ohne Vorklärung und Schlammbehandlung.

Auslegungsdaten der bestehenden Anlage

Schmutzfracht: 150 kg BSB_5/d – häuslich
300 kg BSB_5/d – gewerblich
405 kg BSB_5/d
Dies entspricht bei 60 g BSB_5/E
6.750 E + EW

Raumbelastung: 0,386 kg BSB_5/d

Wassermenge: 4,5 l/s – häuslich
5,6 l/s – gewerblich
Q_{TW} = 10,1 + 15,0 = 25,1 l/s
Dies entspricht bei 300 l/E, d
(einschl. Fremdwasser):
Q_{RW} = 22,5 + 15,0
(gewerblich = 37,5 l/s)

Oberflächenbeschickung der Nachklärung bei Q_{RW} = 1,54 m³/m², h

Ausbaudaten für die Sanierung:

Einwohner:	3.389 E
Schlachterei Höller	1.500 EW
Rhein. Berg. Fleischgroßhandel	60 EW
Gewerbegebiete	1.200 EW
Ausbaugröße	6.000 E + EW

Die Sanierung wird u. a. wegen der geringen hydraulischen Leistungsfähigkeit und der fehlenden Nährstoffeleminationsfähigkeit der Kläranlage erforderlich (bis Ende 1993).

Die Erweiterung auf 8.000 EW ist nach dem Jahr 2001 vorgesehen.

Überwachungswerte:

- BSB_5 : 15 mg/l
  : 10 mg/l (nach Sanierung)
  : 5 mg/l (bei einer Ausbaugröße von 8.000 EW)
- CSB : 50 mg/l
  : 40 mg/l (nach Sanierung)
  : 30 mg/l (bei einer Ausbaugröße von 8.000 EW)
- NH_4-N : 4 mg/l
  : 2 mg/l (nach Sanierung)
  : 1 mg/l (bei einer Ausbaugröße von 8.000 EW)
- Pges : 2 mg/l
  : 1 mg/l (nach Sanierung)
  : 0,4 mg/l (bei einer Ausbaugröße von 8.000 EW)
- Nges : 18 mg/l vom 1. Mai – 31. Oktober

Die Festsetzung der verschärften Überwachungswerte bei einer Ausbaugröße von 8.000 Einwohnerwerten wäre nur dann zu vermeiden, wenn

- der Standort der Kläranlage verlegt würde,
- zusätzliche geplante große neue Baugebiete vermieden würden.

Nr. 3 Kläranlage Dürscheid
(Einzugsgebiet grün angelegt)

Die bestehende Kläranlage Dürscheid wurde am 20. November 1975 unter der Nr. 54.2.f–32–4.4 (743) vom Regierungspräsidenten Köln genehmigt.

Es ist eine einstufige Belebungsanlage ohne Vorklärung und Schlammbehandlung.

Auslegungsdaten der bestehenden Anlage
(1. Ausbaustufe)

Ausbaugröße: 7.265 E + EW
bei 150 l/E, d im 14-Stunden-Mittel
und 70 g BSB_5/E, d Schmutzfracht
Raumbelastung 0,35 kg BSB_5/m
Oberflächenbeschickung
der Nachklärung bei Q_{RW} = 0,70 m³/m², h

Ausbaudaten für die Erweiterung:

Einwohner: einschl.
Offermannsheide, Engeldorf-Pütz

Unter und Oberbörsch	5.300 E
Einwohnergleichwerte	600 EW
Erforderliche Ausbaugröße	5.900 E + EW

Überwachungswerte:

- BSB_5 : 15 mg/l
- CSB : 50 mg/l
- NH_4-N : 4 mg/l
- Pges : 2 mg/l
- Nges : 18 mg/l vom 1. Mai – 31. Oktober

Die Erweiterung der Anlage erfolgt nach 1997. Die Schlammbehandlung erfolgt wie bei Kläranlage Kürten-Sülze.

4. Kläranlage Olpe
(Einzugsgebiet braun angelegt)

Die Kläranlage Olpe wurde am 9. Dezember 1975 unter Nr. 54.2.t–32–4.2 (744) als 1. Bauabschnitt vom Regierungspräsidenten Köln genehmigt.

Am 25. Februar 1983, Az.: 54.CZ–3.1(13.7)–6–(1500) wurde eine Erweiterung als Übergangslösung genehmigt.

Sie besteht aus einer 2stufigen Belebungsanlage mit Grobentschlammung als Vorklärung, aber ohne Schlammbehandlung.

Auslegungsdaten der bestehenden Anlage
(1. Ausbaustufe)

Ausbaugröße: 620 E + EW
bei 150 l/E, d im 8-Stunden-Mittel
und 60 g BSB_5/E, d
nach Grobentschlammung
Raumbelastung
1. Stufe 1,07 kg BSB_5/m², d
Raumbelastung
2. Stufe 0,15 kg BSB_5/m³, d
Oberflächenbeschickung

Die Kläranlage wird nach 1997 durch Überleitung des Abwassers zur Kläranlage Kürten-Sülze aufgegeben.

Überwachungswerte:

- BSB_5 : 25 mg/l
- CSB : 100 mg/l
- NH_4-N : 10 mg/l

Anlage 2

2. Einleitungen

2.1 Einleitungen aus dem Kanalisationsnetz

Nr.	Vorfluter/ Hauptvorfluter	Flußgebiets-Kennzahl	zugehörige Gebiets-nummer	Einleitung aus	Bemerkung
1	Siefen/Kürtener Sülz	272.8841	1.2.1	RW-Kanal	
2	Floßbach	272.8842	1.1.2	RRB 1	Thier
3	Siefen/Julsiefen/K.-Sülz	272.8844	1.2.17	RW-Kanal	Trenng. Wip.-Nord
4	Siefen/Julsiefen/K.-Sülz	272.8844	1.2.18	RRB 2	Wipperf.-Ost
5	Wipperfelder Bach//K.-Sülz	272.8845	1.1.16	RRB 3	Wipperfeld
6	Kürtener Sülz	272.8845	1.1.24	Wärmepumpe	Freibad
7	Kürtener Sülz	272.8845	1.1.26	RÜB 3	Meiersberg
8	Weidener Bach/K.-Sülz	272.8846	1.1.27	RRB 4	Weiden
9	entfällt				
10	Kürtener Bach/K.-Sülz	272.8846	1.1.29	RÜB/RRB 6	Kürten-Nord
11	Kürtener Sülz	272.8847	1.1.30	RÜ 1	Hülsensteeg
12	Kürtener Sülz	272.8847	1.1.31	RÜB	Kürten-Mitte
13	Kürtener Sülz	272.8847	1.1.37	RÜ 2	Waldmühle
14	Breibach/Kürtener Sülz	272.8847	1.1.39	RÜ 3	Sonnenhöhe
15	entfällt				
16	entfällt				
17	Kürtener Sülz	272.8847	1.1.49	RÜB 8	Sülze
18	Kürtener Sülz	272.8847	1	KA1	neue Einleitungsstelle ab 1994
19	Siefen/Scherfbach	273.686	2.1.6	RRB 10	Becherfeld
20	entfällt				
21	entfällt				
22	Weyerbach/Dürschbach	272.8854	2.1.8	RRB 13	Bechen
23	Weyerbach/Dürschbach	272.8854	2	KA 2	
24	Miebach/Dürschbach	272.8854	3.1.1	RRB 14	Biesfeld
25	entfällt				
26	Dürschbach	272.8854	3.2.12	RKB 21	Steintor
27	Dürschbach	272.8854		RÜB 16	Kläranlage
28	Dürschbach	272.8854	3	KA 3	
29	Olpe Bach	272.8848	4	RRB 23	EZG Olpe
30	Olpe Bach	272.8848	4	KA 4	entfällt

Erläuterungen: RÜB = Regenüberlaufbecken
RRB = Regenrückhaltebecken
RKB = Regenklärbecken
RÜ = Regenüberlauf
SK = Staukanal
KA = Kläranlage
RW-Kanal = Regenwasserkanal

2. Einleitungen

2.2 Gewerbliche bzw. private Regenwassereinleitungen

Nr.	Vorfluter/ Hauptvorfluter	Flußgebiets-Kennzahl	Einleiter	Einleitung aus	Bemerkung
	keine				

2. Einleitungen

2.3 Gewerbliche bzw. private Schmutzwassereinleitungen

Nr.	Vorfluter/ Hauptvorfluter	Flußgebiets-Kennzahl	Einleiter	Einleitung aus	Bemerkung
	keine				

2. Einleitungen

2.4 Sonstige Einleitungen

Nr.	Vorfluter/ Hauptvorfluter	Flußgebiets-Kennzahl	Einleiter	Einleitung aus	Bemerkung
31	Siefen/Kalsbach	272.8847	RSBA G'bach	RRB 24	30 l/s
32	Siefen/Kalsbach	272.8847	RSBA G'bach	RRB 25	34 l/s
33	Siefen/Weidener Bach	272.8846	RSBA G'bach	RRB 26	
34	Siefen/Weidener Bach	272.8846	RSBA G'bach	RRB 27	

Erläuterungen:

Anlage 3

3. Kanalisationsnetz

3.1 Kanalisationsnetz der Gemeinde/Stadt

Gebiets-Nr.	Lage Bezeichnung	Entwässerungssystem	Art der Regenentlastung	Entlastungsrate	Bemerkung
1.2.1	Thier-Nord	T			
1.1.2	Thier	M	RÜB/RRB 1	< 15 %	
1.3.3	Oberfloßbach	S			
1.3.4	Baumhof	S			
1.3.5	Raffelsiefen	S			
1.3.6	Niederfloßbach	S			
1.3.7	Ballsiefen	S			Einzugsgebiet Sülzüberleitung
1.3.8	Abstoß	S			
1.3.9	Oberbenningrath	S			
1.3.10	Niederbenningrath	S			
1.3.11	Alfen	S			
1.3.12	Jörgesmühle/Büchel	S			
1.3.13	Gerhardsfeld	S			
1.3.14	Buchholz	S			
1.3.15	Furth	S			
1.3.16	Wipperfeld	M	RÜB/RRB 2	< 15 %	
1.2.17	Wipperfeld-Nord	T			
1.2.18	Wipperfeld-Ost	T	RRB 3	< 15 %	
1.3.19	Rothe Furth	S			
1.3.20	Überberg Grund	S			
1.3.21	Dahl	S			
1.3.22	Junkermühle	S			
1.3.23	Häcksbilstein	S			
1.1.24	Freibad	M			
1.1.25	Gewerbegebiet Broch	M			
1.1.26	Meiersberg	M		< 35 %	
1.1.27	Weiden-Hutsherweg	M	RÜB/RRB 4	< 25 %	
1.1.28	Ober/Unterduhr	M		< 25 %	
1.1.29	Kürten-Nord	M	RÜB/RRB 6	< 25 %	
1.1.30	Hechelkotten-Hülsensteeg	M	RÜ 1		
1.1.31	Kürten-Mitte	M	RÜB 7	< 25 %	
1.2.32	Schulzentrum Kürten	T			
1.3.33	Eisenkaul	S			
1.3.34	Oberstocksberg/ Unterrossenbach	S			
1.1.35	Busch	M	RRB 7	< 25 %	
1.1.36	Kürten-Süd	M	RRB 8	< 25 %	
1.1.37	Waldmühle/Hachenberg	M	RÜ 2	< 35 %	
1.3.38	Breibach	S			
1.1.39	Sonnenhöhe	M	RÜ 3	< 35 %	
1.1.40	Gewerbegebiet Broich	M			
1.1.41	Hungenbach	M			
1.2.42	Gewerbegebiet Hungenbach	T		< 35 %	
1.1.43	Eichhof-Nord	M			
1.3.44	Biesfeld-Ost	S			
1.3.45	Ahlendung	S			
1.3.46	Altendahl	S			
1.3.47	Dahlerberg (Dahl)	S			
1.1.48	Eichhof	M	RÜB 8	< 25 %	
1.1.49	Sülze	M	RÜB 8	< 25 %	
	KA Kürten				

Gebiets-Nr.	Lage Bezeichnung	Entwässerungssystem	Art der Regenentlastung	Entlastungsrate	Bemerkung
2.1.1	Herschertal/Kraut	M			
2.3.2	Viersbach	S			
2.3.3	Richerzhagen	S			nach 2.1.1 gepumpt
2.1.4	Neuensaal	M		< 25 %	
2.3.5	Eichendorffsiedlung	S	RRB 9	< 25 %	n.2.1.8 gep
2.1.6	Becherfeld	M	RÜB/RRB 9/10	< 25 %	n.2.1.8 gep
2.3.7	Kochsfeld	M			n.2.1.6 gep
2.1.8	Bechen, SO B 506	M	RÜB/RRB 12/13	< 25 %	
2.1.9	Herweg 1 entfällt	M			
2.3.10	Herweg 2	T	RRB/SK	< 25 %	n.2.1.8 gep
2.2.11	Schlachterei Höller	T			
2.2.12	Campingplatz Neuensaal	T			
	KA Bechen				
3.1.1	Biesfeld	M	RÜB/RRB 13/14	< 25 %	
3.1.2	Miebach	M			
3.3.3	Blissenbach	TM			
3.3.4	Hove	TM			
3.1.5	Dürscheid	M	RÜB/SK 15		
3.3.6	Offermannsheide	S			
3.3.7	Engeldorf/Pütz	S			
3.3.8	Unterbörsch	TM	RRB 16	< 25 %	
3.3.9	Oberbörsch/Oberberg	S	RRB 17	< 25 %	
3.3.10	Dörpe	TM	RRB 18	< 25 %	
3.3.11	Spitze	TM	RRB 19	< 25 %	
3.2.12	Steintor-Dürschfeld	T	RRB/RKB 20/21	< 25 %	
3.2.13	Buchholzberg	T			
3.1.14	Keller	M	RÜB 16		
	KA Dürscheid				
4.3.1	Bornen-Forstenhöhe	TM			
4.3.2	Altbornen	TM			
4.1.3	Olpe	M	RRB/SK 22	< 25 %	
4.1.4	Kohlgrube	M	RÜB/RRB 17/23	< 25 %	
	KA Olpe				

Erläuterungen:

RÜB = Regenüberlaufbecken
RRB = Regenrückhaltebecken
RÜ = Regenüberlauf
SK = Staukanal
RKB = Regenklärbecken

T = Trennsystem
M = Mischwasser
S = Schmutzwasser

Trennsystem:
Getrennte Kanäle für Schmutz- und Regenwasser; die Einzugsgebiete decken sich überwiegend; vereinzelte Schmutzwasserkanäle sind möglich, wenn Regenwasser anderweitig beseitigt werden kann.

Schmutzwasser:
Grundsätzlicher Verzicht auf Regenwasserkanäle; einzelne kurze Regenwasserkanäle sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Mischwasser:
Schmutz- und Regenwasser werden in einem Kanal abgeführt.

3. Kanalisationsnetz

3.2 Übernahme von Abwasser aus Nachbargemeinden

In das Gebiet Nr.	Übernahme aus Gemeinde	Angeschlossen (E + EW)	Einleitungsmenge $Q_f = Q_s + Q_f$
3	Stadtgebiet Bergisch Gladbach Sickerwässer aus Deponie Silberkaule Betreiber: Grünzweig und Hartmnn GmbH Bergisch Gladbach	500 EW	2 l/s über 24 h

3. Kanalisationsnetz

3.3 Übergabe von Abwasser an Nachbargemeinden

In das Gebiet Nr.	Übergabe an Gemeinden	Abwassermenge	Bemerkung
	keine Übergabe		

Anlage 4

Prioritätenliste

1. Priorität (1992–1996)

- Ausbau der Kläranlagen Sülze und Bechen
- Neubau des Verbindungssammlers Wipperfeld zum Kanalisationsnetz der Gemeinde Kürten beim Teilentwässerungsgebiet 1.1.24 einschl. RÜB Wipperfeld (bis 31. Dezember 1992)
- Ortsentwässerung Wipperfeld im Einzugsgebiet der Einleitungsstelle KA Eichendorffstraße und Schwarzenbach (bis 31. Dezember 1993)
- Ortsentwässerung Wipperfeld (Rest) (bis 31. Dezember 1996)
- Neubau des Verbindungssammlers Thier-Junkermühle einschl. RÜB Thier (bis 31. Dezember 1994)
- Ortsentwässerung Thier (bis 31. Dezember 1995)
- Ortsentwässerung und Anschluß von Dahl, Junkermühle, Häckbilstein, Jörgensmühle/Büchel und Abstoß
- Verbindungssammler Viersbach–Richerzhagen–Bechen mit Pumpwerk Viersbach, Pumpwerk Richerzhagen und Druckleitungen einschl. Ortsentwässerungen Viersbach und Richerzhagen
- Verbindungssammler Herrschertal bis Campingplatz Altensaal und Anschluß an vorhandenen Sammler bis Pohl

- Anschluß der Rheinisch-Bergischen Fleischgroßhandlung Bechen GmbH & Co. KG in Bechen-Herrschertal an die KA Bechen des Aggerverbandes
- Sanierung des Transportsammlers in Kürten sowie Bau der Regenüberlaufbecken im Einzugsbereich der Kläranlage Kürten-Sülze
- Verbindungssammler einschl. RÜB und Ortsentwässerung Oberbörsch, Unterbörsch, Engeldorf, Pütz und Offermannsheide mit Anschluß an Kläranlage Dürscheid
- Ortsentwässerung Weiden und Duhr (Rest)
- Sanierung des Regenüberlaufbeckens auf der Kläranlage Dürscheid
- Sanierung der Regenentlastungsanlage (RÜB 12/ RRB 3) auf der Kläranlage Bechen
- Sanierung der Regenentlastungsanlage RÜB (17/ RRB 27) im Einzugsgebiet der Kläranlage Olpe
- RÜ Sonnenhöhe
- RÜB und Ortsentwässerung Waldmühle
- RÜB und Ortsentwässerung Kürten/Süd
- RÜB und Ortsentwässerung Herweg
- RÜB Miebach

2. Priorität (1997–2003)

- Ausbau Kläranlage Dürscheid
- Verbindungssammler Kläranlage Olpe zur Kläranlage Sülze
- RRB und Ölabscheider Steintor L 286 Gladbacher Str. (LSDA)
- Ortsentwässerung Eichhof
- Verbindungssammler und Ortsentwässerung Ahlendung und Altendahl
- Verbindungssammler und Ortsentwässerung Blissenbach
- Ortsentwässerung Bechen (an der B 506)
- RÜB und Ortsentwässerung Bechen (Rest)
- Regenklärbecken Dürscheider Feld
- Ortsentwässerung Dürscheid und Winterberg (Rest)
- Ortsentwässerung und Verbindungssammler Ballsiefen, Bilstein, Niederbenningrath, Gerhardsfeld, Furth, Rothe Furth und Buchholz (bis 31. Dezember 1997)
- Ortsentwässerung Hachenberg
- Verbindungssammler Kochsfeld-Bechen und Ortsentwässerung Kochsfeld und Bechen nördl. der B 506 sowie der Häuser an der Straße nach Kochsfeld
- Ortsentwässerung und Pumpwerk Bechen–Eichendorff-Siedlung

3. Priorität (2004–2011)

- Ortsentwässerung und Verbindungssammler Oberfloßbach, Baumhof, Raffelsiefen, Niederfloßbach, Alfen und Überberg/Grund
- RÜB und Erschließung Gewerbegebiet Hungenbach
- Sanierung Busch
- Verbindungssammler und Ortsentwässerung Heckelkotten/Hülsensteeg
- RÜB und Ortsentwässerung Meiersberg
- Verbindungssammler und Ortsentwässerung Krautweg und Neuensaal
- RÜB Miebach und Gewerbegebiet Miebach
- RÜB und Ortsentwässerung Bliesfeld
- Ortsentwässerung Bornen
- Verbindungssammler Junkersberg und Ortsentwässerung Junkersberg/Margaretenhöhe
- Verbindungssammler Spiegel/Margaretenhöhe
- Anschluß und Ortsentwässerung von Offermannsberg, Oberossenbach, Oberstockberg, Eisenkaul, Unterwassenbach, Breibach, Dahl bei Eichhof und Forsten/Biesenbach

Anlage 5

Träger der Abwasserbeseitigung, § 53 LWG, Soll-Plan

Allgemein

Träger der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Kürten ist in ihrem Gemeindegebiet, die Stadt Wipperfürth in ihrem Stadtgebiet Träger der Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 53 LWG.

Übertragend davon an den Aggerverband sind die Abwasserbeseitigungsanlagen (Soll-Plan):

Kläranlage Kürten	(Nr. 1 im Lageplan)
Kläranlage Bechen	(Nr. 2 im Lageplan)
Kläranlage Dürscheid	(Nr. 3 im Lageplan)
Kläranlage Olpe	(Nr. 4 im Lageplan)

die Regenüberlaufbecken Sülze, Bechen, Dürscheid, Olpe, Thier und Wipperfeld.

Die Transportsammler Regenüberlaufbecken Wipperfeld/Furth, Regenüberlaufbecken Thier/Furth und Furth/Broch (Anschluß an Gemeindekanalisation Kürten).

Bei überregionalen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Träger der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 53 Abs. 2 LWG das Rheinische Straßenbauamt Gummersbach für die Bundes- und Landesstraßen und der Rheinisch-Bergische Kreis für die Kreisstraßen.

– ABl. Köln 1992 S. 298 –